

3. Bewirtschaftung des Waldes, forstliche Planung

Die Grundsätze der Waldbewirtschaftung umschreibt das Bundesgesetz über den Wald. Die forstliche Planung geht jedoch weit über die blosser Umsetzung dieser Grundsätze hinaus. Sie soll politisch breit abgestützt sein und versucht, die verschiedenen Ansprüche forstbetrieblicher und ökologischer, öffentlicher und privater Art aufeinander abzustimmen.

Der Wald erfüllt verschiedene Funktionen, die in der Waldgesetzgebung in drei Punkten zusammengefasst werden:

Waldfunktionen

Schutzfunktion:

Der Wald als Schutz des Menschen vor Einwirkungen der Natur, z.B. Stein-schlag, Rutschungen, Erosion und Lawinen.

Wohlfahrtsfunktion:

Der Wald als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Ökosystem, als Teil der Landschaft und als Quelle menschlichen Wohlergehens und der Erholung.

Nutzfunktion:

Der Wald als Lieferant von Holz, dem einzigen erneuerbaren Rohstoff, über den die Schweiz verfügt.

Die Waldbewirtschaftung soll einer nachhaltigen Entwicklung des Waldes gerecht werden, alle Waldfunktionen sollen dauernd und uneingeschränkt erfüllt sein (Art. 20 Abs. 1 WaG).

Nachhaltigkeit

Grundsätzlich kommt allen Waldfunktionen gleiche Bedeutung zu. Es können aber im Rahmen der Waldentwicklungsplanung einzelne Waldgebiete ausgeschiedenen werden, in denen eine Funktion besonders ausgeprägt oder schutzwürdig ist. Insgesamt wird jedoch eine Ausgewogenheit angestrebt, welche die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Waldes bildet.

Weiter soll bei der Bewirtschaftung des Waldes den Erfordernissen der Holz-versorgung, des Natur- und Heimatschutzes und des naturnahen Waldbaus Rechnung getragen werden (Art. 20 Abs. 2 WaG).

Naturnaher Waldbau orientiert sich an den natürlichen Abläufen der Natur. So wird zum Beispiel der natürlichen Waldverjüngung der Vorrang vor einer An-pflanzung gegeben. Wird angepflanzt, ist darauf zu achten, gesundes und standortgerechtes Saatgut zu verwenden (Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 WaG). Die Erhaltung und Förderung natürlicher Arten- und Lebensraumvielfalt,

Naturnaher Waldbau

die Sicherstellung der natürlichen Entwicklungsphasen des Waldes, vielfältige, standortgerechte Waldstrukturen und Waldränder sowie die Förderung der seltenen und gefährdeten Baumarten sind weitere Ziele des naturnahen Waldbaus.

Kahlschläge sind mit schwerwiegenden ökologischen Nachteilen verbunden und nicht mit den Prinzipien des naturnahen Waldbaus vereinbar. Sie sind deshalb verboten (Art. 22 WaG). Für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen (Art. 22 Abs. 2 WaG). Die Ausnahmebewilligung ist gebührenpflichtig (§57 kWaV). Der ungeschützte Boden verdichtet sich, er verliert seine Fruchtbarkeit und Erosion wird begünstigt. Es kann auch sein, dass durch einen Kahlschlag die Stabilität und eine allfällige Schutzfunktion des umliegenden Waldes bedroht werden. Aus diesem Grund müssen Blössen, die durch Eingriffe oder Naturereignisse entstehen, wieder standortgerecht bestockt werden (Art. 23 WaG).

Kahlschlagverbot

Wiederbestockung von Blössen

Das Holzschlagen zu Nutzungs- und Pflegezwecken bedarf einer Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Diese erhalten alle betriebsplanpflichtigen Waldeigentümer mit der Genehmigung ihrer alljährlich zu erstellenden Nutzungs- und Pflegeprogramme. Nicht betriebsplanpflichtige Waldeigentümer reichen ein Holzschlaggesuch mit der Bestandesnummer, dem Schlagort, der Eingriffsart und der Schlagmenge der Revierförsterin oder dem Revierförster zur Bewilligung ein. Dieser nimmt daraufhin die Anzeichnung der zu schlagenden Bäume vor. Der Bewilligungsentscheid ist beim Forstamt anfechtbar (§ 20 kWaG, § 38 kWaV).

Holznutzung

Bewilligungsfrei, aber meldepflichtig, sind Holzschläge, die im Rahmen von Jungwald-Pflegearbeiten erfolgen, der eigenen Brennholzgewinnung oder der eigenen Nutzholzversorgung bis 5 m³ dienen (§ 20 Abs. 2 kWaG).

Die Bewirtschaftung des Waldes obliegt schlussendlich den WaldeigentümerInnen (§ 14 Abs. 2 kWaG). Lassen es aber der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen ganz oder teilweise auf die Pflege und Nutzung des Waldes verzichtet werden (Art. 20 Abs. 3 WaG). Nur dort, wo es die Erfüllung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion (dazu siehe Kapitel 2 „Schutz vor Naturereignissen“), erfordert, besteht eine Bewirtschaftungspflicht (§ 14 Abs. 2 kWaG).

Bewirtschaftung

Zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora kann der Kanton angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden. Dabei sind für jedes Reservat

Waldreservate

die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Der Kanton entschädigt die betroffenen Waldeigentümer für den Ertragsausfall, der durch die Reservatsausscheidung entsteht (Art. 20 Abs 4 WaG, § 21 kWaG).

Forstliche Planung

Die Grundsätze zur Waldbewirtschaftung, die Vorschriften und Verbote finden in der forstlichen Planung zu konkreteren Formen. Die Planung gliedert sich in zwei Ebenen: Die Überbetriebliche, der sich der Waldentwicklungsplan widmet, und die Betriebliche, deren Instrument der Betriebsplan ist. Die forstliche Planung bildet den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald (§ 15 kWaG).

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) enthält jedoch noch keine konkreten waldbaulichen Massnahmen. Er bildet eine Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden. Da der Wald nicht einfach am Waldrand aufhört, sondern in engem Bezug zum umliegenden Land steht, ist es sinnvoll, die Waldentwicklungsplanung mit der Raumplanung zu koordinieren (§ 16 Abs. 1 kWaG).

Die eigentliche Erarbeitung des WEP geschieht unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes unter Mitwirkung der WaldeigentümerInnen, der Einwohnergemeinden und interessierter Kreise, wie z.B. Sportvereine, Jugendorganisationen, Naturschützer (§ 16 Abs. 2 kWaG). Mögliche Planungsformen sind Arbeitsgruppen, Umfragen, Workshops etc. Der daraus entstandene Entwurf wird in geeigneter Weise veröffentlicht, so dass die Bevölkerung dazu Stellung nehmen kann. Die Stellungnahmen sind beim Erlass des Waldentwicklungsplanes angemessen zu würdigen (§ 17 kWaG und § 27 kWaV).

Bei der Erarbeitung des WEP sind verschiedene Planungsgrundlagen zu berücksichtigen, welche das Forstamt zusammenstellt, insbesondere (§ 25 kWaV):

- a. die Eigentumsverhältnisse am Wald sowie deren Beschränkungen
- b. die Schutzzonen und die schützenswerten Einzelobjekte sowie die Waldreservate
- c. die kantonalen und eidgenössischen Inventare
- d. die Rad-, Reit- und Wanderwegnetze sowie weitere, der Freizeit dienende Karten und Verzeichnisse
- e. die Gefahrenkarte

Waldentwicklungsplan

- Erarbeitung
- Mitwirken der Bevölkerung

- f. die Bestandeskarte
- g. die Boden- und Vegetationsverhältnisse des Waldes
- h. die Vorratserhebung und die Zuwachsermittlung
- i. die kantonal bezeichneten Genreservate sowie die Samenerntebestände
- k. die forstlichen Projekte, die subventionsrechtlich genehmigt sind
- l. die forstlichen und nicht-forstlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen

Im WEP werden die langfristigen Entwicklungsziele für den Wald dargestellt. Die verschiedenen Funktionen werden gewichtet, Gebiete, die eine spezielle Funktion erfüllen, ausgeschieden. Im Planungsprozess sollen zu allfälligen Interessenskonflikten unter Einbezug der interessierten Kreisen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.

Am Schluss muss der Plan folgendes beinhalten (§ 26 kWaV):

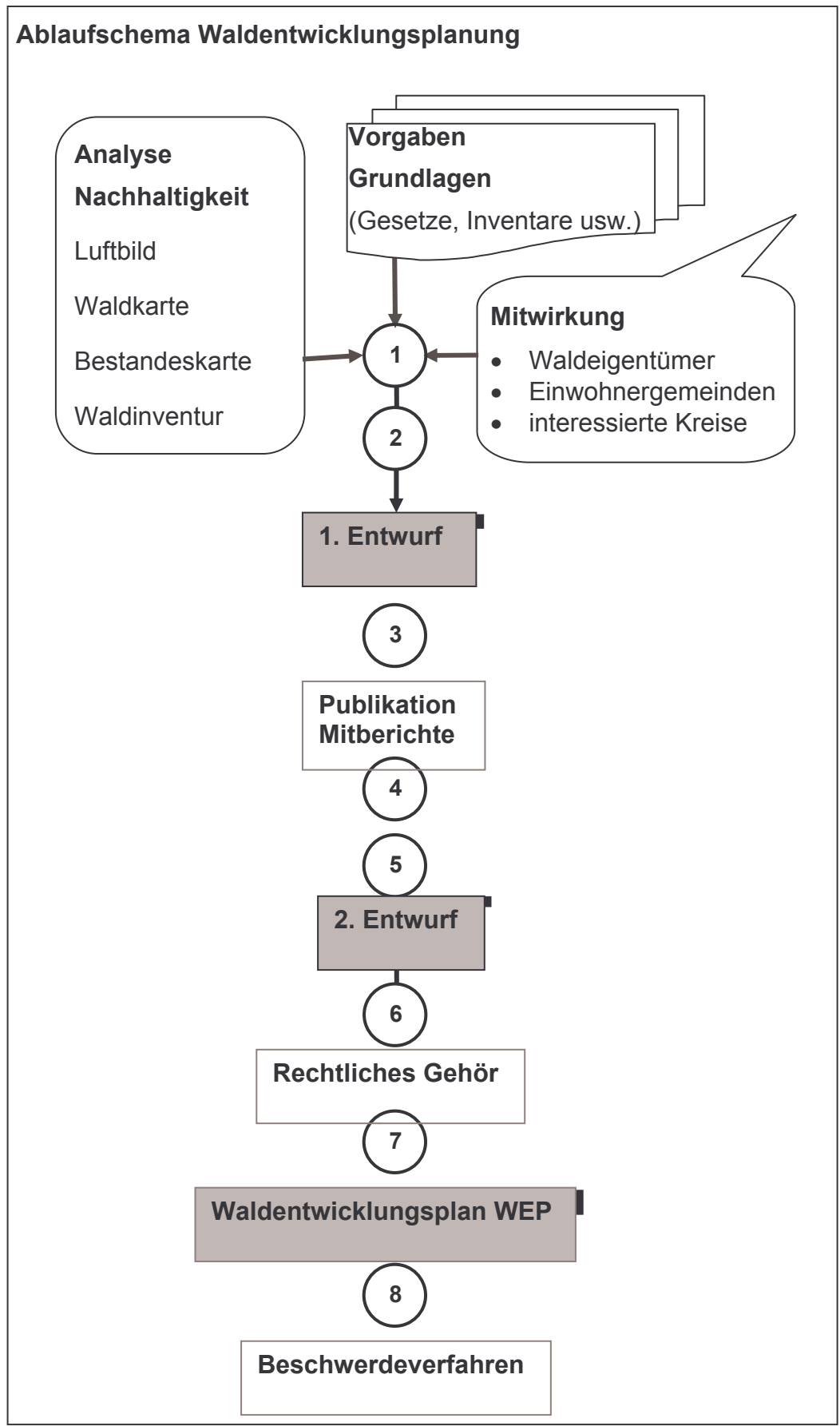
- a. die Beschreibung und Gewichtung der Waldfunktionen
- b. die Entwicklungsziele bestimmter Gebiete und die darin möglichen Nutzungen
- c. die Beschreibung von Nutzungskonflikten und deren anzustrebende Lösungen
- d. die Beschreibung der zulässigen Erschliessungsanlagen
- e. die Beschreibung der anzustrebenden Vervollständigung von Rad-, Reit- und Wanderwegnetzen
- f. Angaben zur Überprüfung der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen

- Inhalt

Der Waldentwicklungsplan wird schlussendlich, nachdem in einem ersten Schritt die Stellungnahmen der Bevölkerung eingearbeitet worden sind, in einem zweiten Schritt den betroffenen WaldeigentümerInnen und den beschwerdeberechtigten Verbänden rechtliches Gehör verschafft wurde (§ 28 Abs. 1 kWaV), vom Regierungsrat erlassen.

Der rechtsgültige WEP steht den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern unentgeltlich zur Verfügung und jede Person kann ihn bei der Einwohnergemeinde einsehen (§ 29 kWaV).

Zum genauen Ablauf siehe auch untenstehendes Schema „Ablauf Waldentwicklungsplanung“.



Waldentwicklungsplan

Ablaufschema Waldentwicklungsplanung

- 1 Das Forstamt trägt die Planungsgrundlagen für den Waldentwicklungsplan zusammen.
- 2 Das Forstamt erstellt eine Projektorganisation, welche die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder eine Vertretung derselben, die betroffenen Einwohnergemeinden sowie die interessierten Kreise umfasst. Unter der Leitung des Forstamtes arbeitet die Projektorganisation den 1. Entwurf des Waldentwicklungsplanes aus.
- 3 Das Forstamt veröffentlicht den 1. Entwurf des Waldentwicklungsplanes in geeigneter Weise in den Einwohnergemeinden. Gleichzeitig werden bei den betroffenen Amtsstellen Mitberichte eingeholt.
- 4 Jede Person kann im Sinne einer „Volksvernehmlassung“ beim Gemeinderat zum 1. Entwurf Stellung nehmen. Der Gemeinderat leitet die Stellungnahmen an das Forstamt weiter.
- 5 Die Projektorganisation wertet unter der Leitung des Forstamtes die eingegangenen Mitberichte der Amtsstellen aus, würdigt die eingegangenen „Volks“-Stellungnahmen angemessen und erstellt daraufhin den 2. Entwurf des Waldentwicklungsplanes.
- 6 Das Forstamt unterbreitet den 2. Entwurf des Waldentwicklungsplanes denjenigen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die durch den Waldentwicklungsplan in ihren Rechten betroffen sind, sowie den beschwerdeberechtigten Verbänden, gewährt ihnen dazu das rechtliche Gehör und erstellt daraufhin den Waldentwicklungsplan.
- 7 Der Regierungsrat erlässt den Waldentwicklungsplan.
- 8 Bevor der WEP rechtskräftig wird, müssen eventuell Beschwerden behandelt werden.

Planungsregionen und Zeitplan WEP in beiden Kantonen Basel

Jahr	Einwohnergemeinden
1999	Bubendorf, Lupsingen, Seltisberg, Ziefen
2000	Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh, Wenslingen
2001	Allschwil, Binningen, Bottmingen, Oberwil, Schönenbuch, Biel-Benken, Ettingen, Reinach, Therwil
2002	Aesch, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen, Blauen, Brislach, Nenzlingen, Zwingen
2003	Langenbruck, Waldenburg
2004	Laufen, Wahlen, Liesberg, Roggenburg
2005	Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil
2006	Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Läuelfingen, Rümelingen, Rünenberg, Wittinsburg, Gelterkinden, Tecknau, Kilchberg, Zeglingen
2007	Arlenheim, Birsfelden, Frenkendorf, Münchenstein, Muttenz, Pratteln
2008	Burg im Leimental, Dittingen, Röschenz
2009	Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Titterten, Bennwil, Hölstein, Ramlinsburg
2010	Böckten, Itingen, Nusschhof, Sissach, Thürnen, Wintersingen, Zunzgen, Buus, Maisprach, Rickenbach
2011	Diegten, Eptingen, Känerkinden, Tenniken
2012	Arisdorf, Augst, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal

Die Betriebsplanung richtet sich nach den mittelfristigen Bedürfnissen des Betriebs und erfolgt auf der Grundlage und nach Massgabe des Waldentwicklungsplanes (§ 18 Abs. 2 kWaG). Er wird alle 15 Jahre neu erstellt (§ 34 kWaV). Zur Umsetzung des Betriebsplanes werden jährlich Pflege- und Nutzungsprogramme erarbeitet (§ 19 kWaG).

Betriebsplan

Alle WaldeigentümerInnen, die im Revierverband beteiligt sind oder die innerhalb eines Forstreviers mehr als 25 ha Waldfläche besitzen, sind betriebsplanpflichtig (§ 18 Abs. 1 kWaG). Sie erstellen entweder gemeinsam einen Betriebsplan oder stimmen die verschiedenen Pläne aufeinander ab. Bei der Ausarbeitung des Planes kann der Kreisforstingenieur beigezogen werden (§ 31 kWaV).

- Betriebsplanpflicht

- Inhalt

Inhalt des Betriebsplanes (§ 30 kWaV):

- a. Zielerreichungskontrolle über die vergangene Planungsperiode
- b. Angaben über den Holzvorrat und –zuwachs, über die Verteilung des Bestandesaufbaues sowie über die Naturnähe der Bestockung
- c. Angaben über die betriebliche Umsetzung des Waldentwicklungsplanes
- d. die waldbaulichen Ziele, die waldbauliche Planung, die Nutzungsfläche, die Nutzungsmenge sowie ein Konzept über die Jungwaldpflege

Für die Genehmigung der Betriebspläne ist das Forstamt zuständig (§ 33 kWaV).

Die jährlichen Nutzungs- und Pflegeprogramme basieren auf dem Betriebsplan. Sie enthalten konkrete Angaben zu geplanten Eingriffen:

Das Nutzungsprogramm enthält pro vorgesehenen Holzschlag:

- Den Ort, die Bestandesnummer, die Fläche des Eingriffs, die Nutzungsart, die geschätzte stehende Holzmenge sowie besondere Naturschutzmassnahmen.
- Bei Verjüngungsschlägen die Art der Verjüngung und bei Anpflanzungen die Herkunft der vorgesehenen Baumarten. Zudem sind Wildschadenverhütungsmassnahmen anzugeben (§ 36 Abs. 1 kWaV)

- Nutzungsprogramm

Das Pflegeprogramm enthält pro Bestand:

- Angaben über die geplante Eingriffsart
- Angaben zu Ort, Gelände, Fläche, Nadelholzanteil, Vegetationskarte, Entwicklungsstufe
- Angaben zu besonderen Naturschutzmassnahmen (§ 36 Abs. 2 kWaV).

- Pflegeprogramm

Der Revierförster bespricht mit dem Kreisforstingenieur die im Entwurf zum Nutzungs- oder Pflegeprogramm beabsichtigten Schläge. Für die Genehmigung der Programme ist das Forstamt zuständig. Die Genehmigung ist zugleich eine Holzschlagbewilligung gemäss Art. 21 WaG. Aufgrund des genehmigten Programms nimmt der Revierförster die Anzeichnung der Bäume vor, die geschlagen werden sollen (§ 37 kWaV). (Dabei handelt es sich um einen hoheitlichen Akt, der an die Person des Revierförsters gebunden ist.)